



Satzung

der Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum
in der Fassung vom in der Fassung vom 12. Dezember 2013, geändert
durch von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer
Stade für den Elbe-Weser-Raum am 30. Juni 2022 beschlossene
1. Änderungssatzung

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Name, Rechtscharakter, Sitz, Bezirk	3
§ 2 Aufgaben.....	3
§ 2a Organe.....	3
II. Vollversammlung	4
§ 3 Vollversammlung, Zusammensetzung.....	4
§ 4 Aufgaben der Vollversammlung	5
§ 5 Sitzungen der Vollversammlung.....	6
§ 5a Virtuelle Teilnahme an Sitzungen der Vollversammlung	7
§ 6 Beschlüsse, Wahlen der Vollversammlung	8
§ 6a Beschlüsse im Umlaufverfahren.....	9
§ 7 Niederschriften.....	9
III. Präsidium	10
§ 8 Präsidium, Zusammensetzung	10
§ 8a Virtuelle Sitzungen des Präsidiums.....	11
§ 8b Technische Aufzeichnung von Bild und Ton.....	11
§ 9 Aufgaben des Präsidiums.....	11
§ 10 Vertretung des Präsidenten	12
IV. Geschäftsführung der IHK	12
§ 11 Hauptgeschäftsführer.....	12
V. Anstellungsverhältnisse, Geschäfte und Vertretung	12
§ 12 Anstellungsverhältnisse.....	12
§ 13 Geschäfte der IHK.....	12
§ 14 Vertretung der IHK.....	13
VI. Ausschüsse	13
§ 15 Ausschüsse.....	13
§ 15a Virtuelle Sitzungen der Ausschüsse	13
VII. Sonstige Bestimmungen	14
§ 16 Geschäftsstellen	14



§ 17 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Entlastung.....	14
§ 18 Amtsbezeichnung bei Frauen	14
§ 19 Veröffentlichung und Inkrafttreten von Rechtsvorschriften.....	14



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtscharakter, Sitz, Bezirk

- (1) Die IHK führt die Bezeichnung "Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum." Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel. Sie besitzt nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesbeamtenrechts und einer zu erlassenden Sondersatzung Dienstherrenfähigkeit.
- (2) Die IHK hat ihren Sitz in Stade und umfasst die Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade und Verden.
- (3) Die IHK ist berechtigt, Geschäftsstellen zu errichten.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die IHK hat die Aufgaben, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirks, einschließlich der Gesamtverantwortung der gewerblichen Wirtschaft, die auch Ziele einer nachhaltigen Entwicklung umfassen kann, auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft ihres Bezirks zu wirken, für die Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute, einschließlich deren sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung, zu wirken und dabei stets die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebranchen oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen.
- (2) Die IHK hat insbesondere durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden und Gerichte zu unterstützen und zu beraten, das Recht, zu den im Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden liegenden wirtschaftspolitischen Angelegenheiten ihres Bezirks in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren sowie gegenüber der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat sie einen angemessenen Minderheitenschutz zu gewährleisten.

§ 2a Organe

Organe der IHK sind unbeschadet der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes

1. die Vollversammlung.
2. das Präsidium.
3. der Präsident.
4. der Hauptgeschäftsführer.



II. Vollversammlung

§ 3 Vollversammlung, Zusammensetzung

- (1) Die Zusammensetzung der Vollversammlung, die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung und die Einzelheiten ihrer Wahl sowie die Dauer und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft in der Vollversammlung regelt die Wahlordnung.
- (2) Die Vollversammlung kann um die Wirtschaft verdiente Persönlichkeiten ihres IHK-Bezirks zu Ehrenmitgliedern ernennen; diese sind zur Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen der Vollversammlung mit beratender Stimme berechtigt.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK- Zugehörigen. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr; es können ihnen nur die durch Erledigung einzelner Aufträge entstandenen baren Auslagen erstattet werden. Sie haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Kein Mitglied der Vollversammlung darf beratend oder entscheidend bei Angelegenheiten der IHK mitwirken, wenn hieraus ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum Dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.
- (5) Die Mitglieder der Vollversammlung werden vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Präsidenten verpflichtet.

§ 4 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt, unbeschadet der Vorschriften der §§ 77 bis 80 Berufsbildungsgesetz, über Anliegen, die für die gewerbliche Wirtschaft ihres Bezirks oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit die Beschlussfassung hierüber nicht durch Gesetz abweichend geregelt ist.
- (2) Der ausschließlichen Beschlussfassung durch die Vollversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) die Satzung sowie die Sondersatzung gemäß § 1 Absatz 1,
 - b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung,
 - c) die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten,
 - d) die Zuwahl weiterer Vollversammlungsmitglieder,
 - e) die Bildung von Ausschüssen,
 - f) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers,
 - g) der Erlass eines Finanzstatuts,
 - h) die Wirtschaftssatzung und die Feststellung des Wirtschaftsplanes,
 - i) die Wahl von Rechnungsprüfern,
 - j) die Erteilung der Entlastung des Präsidiums und des Hauptgeschäftsführers nach Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - k) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Vollversammlung, das Präsidium, die Ausschüsse und die Arbeitskreise,
 - l) die Errichtung von Geschäftsstellen,
 - m) die Errichtung von Beamtenstellen.
- (3) Die Vollversammlung kann dem Präsidium durch Beschluss die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten übertragen:
 - a) Erlass
 - aa) der Satzung betreffend die besondere Schulung zum Erwerb der Sachkunde für Gefahrgutbeauftragte,
 - ab) der Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung der ADR-Bescheinigung für Fahrzeugführer für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,
 - ac) der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonen- und

des Güterkraftverkehrs,

ad) des Statutes für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen der Außenwirtschaft dienenden Bescheinigungen und deren Richtlinien,

ae) von Richtlinien betreffend die öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

b) die Errichtung von Einigungsstellen und deren Besetzung,

c) die Errichtung von Schlichtungsstellen für Verbraucherbeschwerden und deren Besetzung,

d) die Errichtung von Schiedsgerichten,

e) die Berufung der Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 4 (2) e) dieser Satzung,

f) die Benennung von Beauftragten der Arbeitgeber entsprechend dem Berufsbildungsgesetz.

g) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung.

§ 5 Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, in jedem Geschäftsjahr mindestens zweimal, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen; sie ist unverzüglich vom Präsidenten zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Für eine außerordentliche Sitzung gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend.
- (2) Zur Sitzung der Vollversammlung soll mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. In Ausnahmefällen kann die Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Sitzung ergänzt werden. Der Präsident stellt die Tagesordnung auf, er soll dabei alle bis zur Einladung vorliegenden Anträge von Mitgliedern der Vollversammlung berücksichtigen.
- (3) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlung verpflichtet. Im Falle der Verhinderung haben sie diese alsbald nach Empfang der Einladung dem Hauptgeschäftsführer mitzuteilen. Eine Vertretung ist unzulässig.

- (4) Sitzungen der Vollversammlung sind für IHK-Zugehörige öffentlich. Die Vollversammlung kann Vertreter der Medien und sonstige Gäste zu den Sitzungen zulassen. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, soweit Personal-, IHK-Vertrags- und Grundstücksangelegenheiten Beratungsgegenstand sind bzw. zur Beschlussfassung anstehen oder soweit dies aus Gründen des Datenschutzes erforderlich ist. Die Vollversammlung kann darüber hinaus für einzelne Angelegenheiten, bei denen eine nicht öffentliche Beratung zur Wahrung von schutzwürdigen Interessen der IHK oder einzelner Personen notwendig erscheint, die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Zulassung und Ausschließung der Öffentlichkeit werden in nicht öffentlicher Sitzung beraten. Die im Rahmen dieser Regelung zu den Sitzungen zugelassenen Personen sind Zuhörer; sie haben kein Rede- und Antragsrecht. Bild- oder Tonaufzeichnungen sind während der Sitzungen der Vollversammlungen nicht gestattet, es sei denn, dass die Vollversammlung einer Ausnahme zustimmt. Der Präsident kann einzelne Zuhörer ausschließen, wenn diese den Verlauf der Sitzung stören oder sich ungebührlich benehmen. Auf Ort und Termin von Sitzungen der Vollversammlung ist vorab auf den Internetseiten der IHK hinzuweisen.
- (5) Mit Zustimmung des Präsidenten sowie des Hauptgeschäftsführers können Mitarbeiter der IHK an den Sitzungen der Vollversammlung teilnehmen.
- (6) Näheres zur Durchführung von Sitzungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 5a Virtuelle Teilnahme an Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Das Präsidium kann beschließen, Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Das Präsidium kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Abs. 1 muss ergänzend zu § 5 Abs. 2 Angaben zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (3) In der Sitzung nach Abs. 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit dadurch nicht die Beschlussfähigkeit entfällt und mindestens die Hälfte der teilnehmenden Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben.
- (4) Abweichend von § 5 Abs. 4 S. 1 sind virtuelle Sitzungen nach § 5a für IHK-Zugehörige vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Vollversammlung nicht öffentlich.

§ 6 Beschlüsse, Wahlen der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Dies gilt entsprechend für die virtuelle Teilnahme nach § 5a dieser Satzung. Hat der Präsident zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festgestellt, so gilt die Vollversammlung, auch wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung anwesend ist, weiterhin als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied der Vollversammlung vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident
 - a) eine weitere Sitzung unter Beachtung der Einladungsfrist mit derselben Tagesordnung einberufen, in der die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig ist, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde, oder
 - b) die Sitzung schließen und eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unmittelbar danach beginnt, sofern in der Einladung zur ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. In der weiteren Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig. Dies gilt nicht für Beschlüsse über die Änderung der Satzung, für die Wahl des Präsidenten und die Wahlen zum Präsidium.
- (2) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Änderungen dieser Satzung erfordern jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Wahlen durch die Vollversammlung erfolgen mit Stimmenmehrheit. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat und die Wahl annimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so ist dieser mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Wird nach der Wahl zur Vollversammlung bei einem Mitglied der Verlust der Wählbarkeit festgestellt, so wird die Gültigkeit vorher gefasster Beschlüsse nicht berührt.
- (5) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Wahlen erfolgen geheim. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums kann eine offene Wahl mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Alle Abstimmungen einschließlich der Wahlen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.



§ 6a Beschlüsse im Umlaufverfahren

- (1) In eiligen Angelegenheiten kann der Präsident, ohne eine Sitzung der Vollversammlung einzuberufen, eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren schriftlich oder auf elektronischem Weg veranlassen. Er hat der Vollversammlung schriftlich, oder in der nächsten Sitzung über das Ergebnis zu berichten. Diese Regelung gilt nicht für die Änderung der Satzung, für die Wahl des Präsidenten und die Wahlen zum Präsidium.
- (2) Der Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Vollversammlung innerhalb der vom Präsidenten gesetzten Abstimmungsfrist schriftlich oder auf elektronischem Weg zugestimmt haben. Die Vollversammlung ist unverzüglich über das Abstimmungsergebnis zu unterrichten.

§ 7 Niederschriften

Über die Sitzungen der Vollversammlung ist eine Ergebnisniederschrift mit dem Wortlaut der Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse anzufertigen, die vom Präsidenten bzw. vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Auf Antrag sind bei Aufnahme von Beschlüssen der Vollversammlung in die Niederschrift abweichende Meinungen festzuhalten.



III. Präsidium

§ 8 Präsidium, Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu 6 Vizepräsidenten. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden in geheimer Abstimmung von den anwesenden, stimmberechtigten Vollversammlungsmitgliedern für drei Jahre zu Beginn der Amtszeit der Vollversammlung gewählt.
- (2) Die Zusammensetzung des Präsidiums soll die Struktur der Wirtschaft und die regionalen Verhältnisse angemessen berücksichtigen. Von den Vizepräsidenten sollen mindestens je einer
der Wahlgruppe Industrie
der Wahlgruppe Groß- und Einzelhandel
den übrigen Wahlgruppen
dem Wahlbezirk Stade
dem Wahlbezirk Cuxhaven
dem Wahlbezirk Verden
angehören. Die Vizepräsidenten werden in der vorstehenden Reihenfolge gewählt. Steht für alle Wahlgruppen und alle Wahlbezirke jeweils nur ein Bewerber zur Wahl, so kann die Wahl auf Beschluss der Vollversammlung in einem Wahlgang erfolgen.
- (3) Die Mitglieder nehmen ihr Amt bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Neuwahl für die restliche Amtszeit. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Vollversammlung kann
 - a) ehemalige Präsidiumsmitglieder, die sich besondere Verdienste um die Wirtschaft des IHK-Bezirks erworben haben, zu Ehrenmitgliedern des Präsidiums,
 - b) ehemalige Präsidenten mit besonders großen Verdiensten um die Wirtschaft des IHK-Bezirks zu Ehrenpräsidenten berufen. Diese haben in der Vollversammlung beratende Stimme.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Abstimmung im Präsidium gelten die Bestimmungen des § 6 Absatz (2) Satz 1 dieser Satzung entsprechend.

§ 8a Virtuelle Sitzungen des Präsidiums

- (1) Der Präsident kann Mitgliedern des Präsidiums die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung muss Angaben zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (3) In der Sitzung nach Abs. 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen des Präsidiums wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder des Präsidiums im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit dadurch nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.

§ 8b Technische Aufzeichnung von Bild und Ton

Sitzungen des Präsidiums dürfen durch Mitglieder des Präsidiums oder Dritte weder aufgezeichnet, gespeichert noch über technische Medien verbreitet werden.

§ 9 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium hat die Aufgabe, wichtige IHK-Angelegenheiten grundsätzlicher oder allgemeiner Art zu beraten oder darüber zu beschließen, soweit Gesetz oder Satzung die Beschlussfassung nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten.
- (2) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für deren Durchführung.
- (3) In Angelegenheiten, deren Beschlussfassung der Vollversammlung gemäß § 4 Absatz (3) vorbehalten ist, wegen ihrer Dringlichkeit aber keinen Aufschub dulden, kann das Präsidium Entscheidungen treffen, die in der nächsten Sitzung der Vollversammlung durch deren Beschluss zu bestätigen sind. Von dieser Regelung sind die Angelegenheiten ausgenommen, deren Beschlussfassung gemäß § 4 Absatz (2) dieser Satzung ausschließlich der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss anzuwenden.
- (4) Die Vorschrift des § 3 Absatz (4) dieser Satzung ist für die Mitglieder des Präsidiums sinngemäß anzuwenden.
- (5) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und führt den Vorsitz. Näheres zur Durchführung der Sitzungen regelt die Geschäftsordnung. Der Hauptgeschäftsführer und bei dessen Abwesenheit der Stellvertretende Hauptgeschäftsführer nehmen an den Sitzungen teil. Die Vorschrift des § 3 Absatz (4) dieser Satzung gilt sinngemäß.

§ 10 Vertretung des Präsidenten

Der Präsident wird, wenn er an der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben verhindert ist, durch einen Vizepräsidenten vertreten. Der Präsident bestimmt seine Vertretung bei Beginn seiner Amtszeit. Bei Verhinderung sämtlicher Vizepräsidenten wird der Präsident durch das der Amtszeit nach, bei gleicher Amtszeit durch das den Lebensjahren nach älteste Mitglied der Vollversammlung vertreten.

IV. Geschäftsführung der IHK

§ 11 Hauptgeschäftsführer

- (1) Der Hauptgeschäftsführer wird von der Vollversammlung bestellt. Der Anstellungsvertrag wird vom Präsidenten und einem Vizepräsidenten unterzeichnet.
- (2) Die Festlegung des Gehalts des Hauptgeschäftsführers obliegt dem Präsidium. Es beachtet die Vorgaben der Vollversammlung, insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung gem. § 4 Absatz (3) g.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer ist der Vollversammlung, vertreten durch den Präsidenten, für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Obliegenheiten verantwortlich.
- (4) Der Hauptgeschäftsführer ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter der IHK. Die Vertretung des Hauptgeschäftsführers wird durch eine Dienstanweisung, die vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer erlassen wird, geregelt.

V. Anstellungsverhältnisse, Geschäfte und Vertretung

§ 12 Anstellungsverhältnisse

- (1) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln.
- (2) Über die Anstellung von Abteilungsleitern/Geschäftsstellenleitern entscheiden das Präsidium und der Hauptgeschäftsführer gemeinsam. Über die Anstellung sonstiger Mitarbeiter entscheidet der Hauptgeschäftsführer allein.
- (3) Die Anstellungsverträge der Abteilungsleiter/Geschäftsstellenleiter werden vom Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer, die Anstellungsverträge der sonstigen Mitarbeiter werden vom Hauptgeschäftsführer allein unterzeichnet.

§ 13 Geschäfte der IHK

Die Geschäfte der IHK werden von dem Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von den Geschäftsführern und den Abteilungsleitern/Geschäftsstellenleitern nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den Beschlüssen der Vollversammlung und des Präsidiums geführt.

§ 14 Vertretung der IHK

- (1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten gemeinsam die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an satzungsgemäße Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums gebunden.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer vertritt die IHK in den Geschäften der laufenden Verwaltung.

VI. Ausschüsse

§ 15 Ausschüsse

- (1) Die IHK errichtet gemäß § 77 Berufsbildungsgesetz einen Berufsbildungsausschuss.
- (2) Zur Unterstützung der Vollversammlung, des Präsidiums und des Hauptgeschäftsführers bei der Behandlung bestimmter Aufgabenbereiche oder besondere Angelegenheiten können weitere Ausschüsse mit beratender Funktion gebildet werden, zu denen auch Personen berufen werden können, die nicht zur Vollversammlung wählbar sind. Den Vorsitz in den Ausschüssen soll ein Vollversammlungsmittglied führen; diese Regelung gilt entsprechend für den stellvertretenden Vorsitz. Die Grundlagen für die Tätigkeit dieser Ausschüsse sowie weitere Bestimmungen enthält die Geschäftsordnung.
- (3) Die IHK kann einen Ausschuss gemäß § 108 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen bilden, der Entscheidungsfunktionen wahrnimmt. Für Sitzungen dieses Ausschusses gelten ergänzend die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 15a Virtuelle Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Der Ausschussvorsitzende kann beschließen, Mitgliedern des Ausschusses die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Abs. 1 muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (3) Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.



VII. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Geschäftsstellen

Entsprechend § 1 Absatz (3) dieser Satzung wird in Cuxhaven und Verden je eine Geschäftsstelle unterhalten.

§ 17 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Entlastung

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes nach den näheren Vorschriften des Finanzstatut und der Dienstanweisung für die Finanzwirtschaft.
- (3) Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und nach dem Bericht der Rechnungsprüfer über das Ergebnis der Prüfung um seine Entlastung sowie die Entlastung des Hauptgeschäftsführers nachzusuchen.

§ 18 Amtsbezeichnung bei Frauen

So weit in den Rechtsvorschriften der IHK die Ämter und Funktionen Präsident, Vizepräsident, Vorsitzender, Stellvertreter, Rechnungsprüfer, Hauptgeschäftsführer oder Ähnliches geregelt sind, gelten diese Regelungen ebenso für Frauen. Sie können die Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form führen.

§ 19 Veröffentlichung und Inkrafttreten von Rechtsvorschriften

- (1) Rechtsvorschriften und öffentliche Bekanntmachungen der IHK sowie des Berufsbildungsausschusses erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger und zusätzlich im Internet auf der Internetseite der IHK Stade.
- (2) Soweit sie keine abweichende Regelung enthalten, treten sie am Tag nach der Veröffentlichung auf der Internetseite des Bundesanzeigers in Kraft.

Diese Änderung tritt am 1. Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Stade, 30. Juni 2022

Industrie- und Handelskammer Stade
für den Elbe-Weser-Raum

gez. Matthias Kohlmann
Präsident

gez. Holger Bartsch
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt durch
Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
AZ.:21-01558/8010
Hannover, den 1. September 2022
im Auftrage
gez. Dethlefs

Ausgefertigt
Stade, 1. September 2022
Industrie- und Handelskammer Stade
für den Elbe-Weser-Raum

gez. Matthias Kohlmann
Präsident

gez. Holger Bartsch
Hauptgeschäftsführer

Eine Veröffentlichung der Änderung der Satzung erfolgte im Journal „Wirtschaft Elbe-Weser“ in der Ausgabe 11/22.

